
Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald¹

(Vom 18. Dezember 2001)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 18 und 19 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald (KWaV)² vom 21. Oktober 1998

beschliesst:

I. Forstorganisation

§ 1³ Amt für Wald und Naturgefahren

Das Amt für Wald und Naturgefahren vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald (KWaV) und diese Verordnung nichts anderes vorsehen.

§ 2⁴ Forstkreise und Forstreviere

Der Kanton ist eingeteilt in:

Forstkreis 1 (Muotathal, Fronalpstock, Schwyz, Rossberg, Rigi) mit den Forstrevieren 1, 2, 5 und 6;

Forstkreis 2 (Rothenthurm, Alpthal, Einsiedeln, Iberg, Höfe) mit den Forstrevieren 3, 4, 7 und 8;

Forstkreis 3 (March, Wägital) mit den Forstrevieren 9 und 10.

§ 3 Staatswald

Der Staatswald ist in einer unternehmerischen Einheit zusammengefasst und wird nach einem Leistungsauftrag bewirtschaftet.

II. Zuständigkeit

§ 4 Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement im Sinne von § 20 KWaV.

² Es ist namentlich zuständig für:

- a) die Behandlung von Einsprachen gegen Betriebspläne (§ 10 Abs. 4 KWaV) und deren Erlass (§ 20 Abs. 2 Ziff. 1 KWaV);
- b) die Bewilligung der Veräusserung und Teilung von Wald (§ 13 KWaV).

§ 5⁵ Amt für Wald und Naturgefahren

¹ Das Amt für Wald und Naturgefahren ist das zuständige Amt im Sinne der §§ 4, 9 Abs. 3, 11, 14, 21 und 24 KWaV.

² Es ist namentlich zuständig für:

- a) Waldfeststellungen (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 WaG⁶ in Verbindung mit Art. 12 der Verordnung über den Wald (WaV),⁷ § 4 KWaV und § 35 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz);⁸
- b) Stellungnahmen zu Rodungen für Bauvorhaben (Art. 6 WaG i. V. m. Art. 6 WaV, § 4 KWaV und § 41 VVzPBG) sowie für die Bewilligung von Rodungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens;
- c) die Auswahl der Waldbestände für forstliches Vermehrungsgut, die Meldung der Erntebestände und die Ausstellung von Herkunftszeugnissen (Art. 21 Abs. 2 und 3 WaV);
- d) die Grundlagenbeschaffung gemäss § 15 KWaV;
- e) die Information gemäss Art. 34 WaG i. V. m. § 15 KWaV;
- f) die Ausbildung der Waldarbeiter gemäss § 19 Abs. 2 Ziffer 6 KWaV und die Beratung der Waldeigentümer (Art. 30 WaG i. V. m. § 21 KWaV);
- g) die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald (Art. 14 Abs. 2 lit. b WaG);
- h) Stellungnahmen im Bewilligungsverfahren für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald (Art. 14 Abs. 2 WaV);
- i) die Ausarbeitung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG);
- j) die Aufsicht über die Pflege und Nutzung der Wälder;
- k) die Bewilligung von Kahlschlägen (Art. 22 Abs. 2 WaG);
- l) die Anordnung von Massnahmen gegen Waldschäden (Art. 27 WaG, Art. 28 und 29 WaV);
- m) die Beobachtung der Wildschadensituation und die Erstellung von Verhütungskonzepten (§ 14 KWaV) in Zusammenarbeit mit der Jagdverwaltung.

³ Der Kantonsförster erlässt Weisungen über die Aufgaben der Forstkreise, Forstreviere und des Staatswaldes.

III. Betreten, Befahren und Nutzung des Waldes

§ 6 Einschränkung der Zugänglichkeit

Soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind Zutrittsbeschränkungen namentlich gestattet:

- a) zum Schutz von Jungwuchsflächen;
- b) zum Schutz von Pflanzen und wild lebenden Tieren;
- c) zum Schutz von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- d) zur Abwehr von Gefahren.

§ 7 Bewilligungspflicht für Veranstaltungen

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. b WaG sind:

- a) Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden;

- b) Veranstaltungen zwischen 24.00 bis 06.00 Uhr mit mehr als 100 Beteiligten;
- c) Veranstaltungen unter Verwendung von technischen Hilfsmitteln, wie Licht- oder Verstärkeranlagen;
- d) Veranstaltungen in Naturschutzzonen oder Waldreservaten sowie in deren unmittelbarer Nähe.

§ 8⁹ Motorfahrzeugverkehr

¹ Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen und andern, gemäss Bundesrecht erlaubten Zwecken (Art. 15 Abs. 1 WaG, Art. 13 WaV) mit Motorfahrzeugen befahren werden.

² Wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen, dürfen Waldstrassen überdies mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a) zur Ausübung einer amtlichen Tätigkeit;
- b) zu land- und alpwirtschaftlichen Zwecken;
- c) zum Unterhalt von Gewässern und öffentlichen Werken sowie zur Pflege von Naturschutzgebieten;
- d) von gehbehinderten Personen (mit Behindertenausweis);
- e) zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Ausübung der Jagd im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften (Zufahrt zu definierten Jagdausgangspunkten).

³ Das Amt für Wald und Naturgefahren kann das Befahren von Waldstrassen aus anderen wichtigen Gründen bewilligen.

⁴ Das Amt für Wald und Naturgefahren erlässt Weisungen zur Fahrverbotsregelung auf Waldstrassen.

§ 9¹⁰ Nachteilige Nutzungen

¹ Unzulässige Nutzungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WaG sind namentlich die Waldweide, das Niederhalten von Bäumen, das Reiten und Fahren abseits von Waldstrassen und -wegen, nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen sowie Ablagerungen.

² Das Amt für Wald und Naturgefahren kann solche Nutzungen aus wichtigen Gründen bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

§ 10 Naturnahe Bewirtschaftung

Naturnahe Bewirtschaftungen im Sinne von Art. 20 WaG sind namentlich Naturverjüngungen, standortgerechte Baum- und Straucharten sowie natürliche Abläufe der Waldentwicklung.

IV. Forstliche Planung

§ 11 Regionale Waldpläne

Die regionalen Waldpläne im Sinne von § 9 KWaV enthalten Angaben über:

- a) die Funktion, den Zustand und die Entwicklung eines Waldes;

313.111

- b) die Ziele, die Zielkonflikte und Konfliktlösungen;
- c) die Bewirtschaftungsgrundsätze;
- d) Waldungen mit besonderen Auflagen.

§ 12 Betriebspläne

¹ Die Betriebspläne enthalten Angaben über:

- a) den Zustand und die bisherige Bewirtschaftung des Waldes;
- b) die Ziele und Kontrollgrößen der Bewirtschaftung;
- c) die Umsetzung des Regionalen Waldplanes;
- d) die Waldbauliche Planung;
- e) die Holznutzung;
- f) den Hiebsatz.

V. Beiträge und Investitionskredite von Bund und Kanton

§ 13 ¹¹ Zuständigkeit

Der Regierungsrat ist zuständig für die Zusicherung von Beiträgen und Investitionskrediten nach §§ 16 und 17 KwaV, soweit diese Kompetenz im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nicht an das Volkswirtschaftsdepartement oder das Amt für Wald und Naturgefahren übertragen ist.

§ 14 Beitragsvoraussetzungen

¹ Leistungen des Kantons setzen voraus, dass:

- a) die unterstützten Massnahmen mit der forstlichen Planung sowie den Konzepten der Raumplanung und des Naturschutzes übereinstimmen;
- b) die Empfänger angemessene Eigenleistungen erbringen und sich an zumutbaren Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen;
- c) die Empfänger für eine Waldfläche von über 50 Hektaren einen Betriebsplan erstellen (§ 10 Abs. 3 KwaV).

² Die Leistungen können zudem von der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsstrukturen abhängig gemacht werden.

§ 15 Beitragsgewährung

¹ Beiträge werden entrichtet als:

- a) Abgeltung für vertraglich oder hoheitlich festgelegte Leistungen;
- b) Finanzhilfe an Projekte;
- c) Unterstützung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

² Beitragszahlungen werden eingestellt, wenn der Empfänger die dafür geltenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder das damit verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann.

§ 16 Rückerstattung

¹ Beiträge können zurückgefordert werden, wenn:

- a) die unterstützte Massnahme nicht ordnungsgemäss durchgeführt wird;
- b) das unterstützte Werk zweckentfremdet oder mangelhaft unterhalten wird;
- c) Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Beitragsgewährung missachtet werden.

² Die Rückerstattungs- und die Unterhaltspflicht kann im Grundbuch angemerkt werden. Sie erlischt spätestens 30 Jahre nach der Vollendung des Werkes.

§ 17 Investitionskredite

¹ Investitionskredite können gewährt werden, sofern die Kreditnehmer für die Rückzahlung der Beiträge Sicherheiten bieten.

² Die Bedingungen für die Auszahlung werden im Beitragsbeschluss festgelegt.

VI. Beiträge der Waldeigentümer**§ 18** Beiträge an die Kosten der Revierförster

¹ Ein Viertel der Aufwendungen für die Revierförster wird unter Berücksichtigung von Betriebsplanpflicht, Nutzungsmenge sowie Art und Umfang der betrieblichen Beförderung von den Waldeigentümern getragen (§ 23 Abs. 1 KWaV).

² Der Regierungsrat legt die Beiträge der Eigentümer jährlich fest.

VII. Schlussbestimmungen**§ 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) die Vollzugsverordnung zur Verordnung zum Bundesgesetz über Investitionskredite für die Forstwirtschaft im Berggebiet zu den Artikeln 35 bis 40 des Bundesgesetzes über den Wald vom 27. September 1994.¹²
- b) der Regierungsratsbeschluss über die Forstreservefonds der öffentlichen Waldbesitzer vom 18. Juni 1947.¹³

§ 20 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.¹⁴

¹ GS 20-181 mit Änderungen vom 14. Dezember 2004 (GS 20-605), vom 17. Juni 2008 (GS 22-20 und 22-22n) und 18. Juni 2008 (VzPBG, GS 22-19c) .

² SRSZ 313.110.

313.111

³ Fassung vom 17. Juni 2008.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 2004.

⁵ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008 und Abs. 2 Bst. b und h in der Fassung vom 18. Juni 2008.

⁶ SR 921.

⁷ SR 921.01.

⁸ SRSZ 400.100.

⁹ Abs. 1, 2, 3 und 4 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

¹⁰ Abs. 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

¹¹ Fassung vom 17. Juni 2008.

¹² GS 18-433.

¹³ GS 12-647.

¹⁴ Abl 2002 7; Änderungen vom 14. Dezember 2004 sind am 1. Januar 2005 (Abl 2004 2158), vom 17. und 18. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1323, 1324 und 1339) in Kraft getreten).